



## **Richtlinie**

### **Einmalige Bedarfe Bekleidung-Hausrat § 31 Abs. 1 Nr. 1+2 SGB XII**

50 01 031a

Stand: 04.06.2025

USH

---

## Änderungshistorie

**04.06.2025**

1.2. Konkretisierung einer Barzahlung „nach Beratung“

7. Ergänzung der Überprüfungszeiträume

**07.05.2025**

Aufgrund von gerichtlichen Entscheidungen wird einer Einzelperson ein E-Herd anstatt einer Doppelkochplatte gewährt, s. auch Email vom 28.03.2025 / Hinweise zur Leistungsgewährung

Redaktionelle Korrektur der Anlage 7.6.

## 1. Allgemeines

§ 31 SGB XII lautet:

(1) Leistungen für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt  
sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

werden gesondert erbracht.

(2) Einer Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für einmalige Bedarfe nach Absatz 1 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können als Pauschalbeträge erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Diese Richtlinie trifft Aussagen zur Leistungsgewährung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 + 2 SGB XII.

Bzgl. der Leistungsgewährung nach Nummer 3 vgl. gesonderte Richtlinie 50 01 0031d.

Nicht zu den einmaligen Leistungen gehören lt. Rechtsprechung des BSG (B 14 AS 53/10) anfallende Lieferkosten; diese sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Gemäß § 27a SGB XII umfasst der mtl. Regelbedarf auch Anteile für Kleidung und Hausrat, und zwar sowohl Neubeschaffungs- als auch Instandsetzungskosten.

Die Gewährung zusätzlicher Leistungen ist daher im Regelfall ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt gemäß § 31 Abs. 1 SGB XII nur für die dort abschließend aufgezählten Bedarfstatbestände sowie gemäß § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII für die Ersatzbeschaffungen von Bekleidung in Einrichtungen (dauerhafte Unterbringung in einer Einrichtung mit Taschengeldbezug, Pflege- und Seniorenwohnheime).

Alle anderen Bedarfe des notwendigen Lebensunterhaltes außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe nach den §§ 30 bis 34 SGB XII sind mit dem Regelsatz abgegolten.

Leistungsberechtigte Personen sollen mit den Regelsätzen in die Lage versetzt werden, eigenverantwortlich zu wirtschaften und selbst entscheiden können, wann sie welchen Bedarf wie decken. Dies erfordert, dass leistungsberechtigte Personen regelmäßig Mittel ansparen, um finanzielle Reserven auch für unvorhersehbare Ersatzbeschaffungen zu bilden und genau überlegen ob bzw. welche größeren Anschaffungen notwendig sind und wann sie diese tätigen.

Ausnahme: Mit Urteil vom 23.05.2013 -B 4 AS 79/12 R – hat das BSG in einem SGB II-Fall entschieden, dass auch für die erstmalige Beschaffung eines Jugendbettes –nachdem das Kind dem Kinderbett entwachsen ist- eine Leistung nach § 24 Abs. 3 SGB II zu gewähren ist.

In analoger Umsetzung des Urteils auf Fälle des SGB XII bedeutet dies, dass der Bedarf an einem Jugendbett, weil das Baby-/ Kinderbett inzwischen zu klein geworden ist, als Leistung nach § 31 Abs. 1 SGB XII zu gewähren ist.

Bei entsprechenden Anträgen ist daher, sofern bislang nur ein Kinderbett vorhanden war, eine einmalige Leistung für ein Erwachsenenbett incl. Lattenrost zzgl. Matratze gemäß Anlage 7.5 der Richtlinie zu gewähren; ebenfalls können bei Bedarf auch Steppbett und Kopfkissen gemäß Anlage 7.5 bewilligt werden.

### **1.1. Ergänzende Darlehen - Verfahren bei Anträgen auf Leistung vom Regelsatz umfasster Bedarfe**

Sofern „Einmalige Bedarfe“ geltend gemacht werden, die im SGB XII vom Regelsatz umfasst sind, ist die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach der Richtlinie für Ergänzende Darlehen (RL 50 01 037a) nach dem strengeren Maßstab des § 37 SGB XII vorzunehmen.

Eine Bewilligung nach § 31 SGB XII scheidet aus.

Hierunter fallen insbesondere Ersatzbeschaffungen für defekte oder abgenutzte Einrichtungsgegenstände bzw. für Bekleidung (außer in stationären Einrichtungen).

Sollten die Anspruchsvoraussetzungen des § 37 SGB XII erfüllt sein, ist das zu bewilligende Ergänzende Darlehen der Höhe nach entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie zu gewähren und in der jeweiligen Verfügung (siehe unten) hierzu mit dem Vermerk „D“ in der Zeile „Einmalige Leistungen (L) / Ergänzendes Darlehen (D)“ zu erfassen (vgl. Ziffer 6.1.).

Vordruck-Nr.	Bezeichnung:
50-01-099	Verfügung Bekleidung Erwachsene – außerhalb von Heimen
50-01-100	Verfügung Bekleidung Kinder
50-01-101	Verfügung Einrichtungsgegenstände
50-01-102	Verfügung Sonstige Pauschalen

## **1.2. Konkretisierung Verfahren Geld- und Sachleistungen**

Bei der Beantragung von Weißware im Rahmen einer Wohnungsersteinrichtung oder einer Ersatzbeschaffung ist eine Barzahlung anstatt eines Wertgutscheins über den Rahmenvertrag zu prüfen. Das gilt insbesondere, wenn für den gleichen oder einen geringeren Preis ein höherwertiges oder umweltschonenderes Gerät auf dem Markt zur Verfügung steht. Dabei ist § 10 (3) SGB XII zu berücksichtigen. Sachgerechtes Ermessen ist in der Form auszuüben, dass die Voraussetzungen für eine Barzahlung vorliegen müssen. D. h., die leistungsberechtigte Person darf sich für die Gewährung einer Geldleistung nicht als ungeeignet erweisen, insbesondere wenn eine Drogen- oder Alkoholabhängigkeit oder nachgewiesenes unwirtschaftliches Verhalten vorliegen. Die Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.

Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung einer Geldleistung ist die Abgabe einer Erklärung der antragstellenden Person. Die Bewilligungsverfügung hierüber ist von der Gruppenleitung abzuzeichnen.

Sofern die leistungsberechtigte Person nach Beratung keinen Wunsch für eine Barzahlung äußert, ist eine Sachleistung über den Rahmenvertrag als günstige Beschaffungsart zu gewähren bzw. anzubieten.

Wird in einem Bestandsfall ein der Bedarfsgemeinschaft z. B. angemessen großer Kühlschrank beantragt, ist dieser als Ersatzbeschaffung zu werten (Beispiel: der bisher verwendete kleine Kühlschrank ist defekt oder die Bedarfsgemeinschaft vergrößert sich in einem für die Leistungsgewährung relevanten Umfang). In dem Fall ist die Gewährung eines Darlehens nach § 37 SGB XII zu prüfen. Die Höhe eines Darlehens bemisst sich maximal nach den unter Ziffer 6.2.1. genannten Preisen. Sachgemäßes Ermessen ist hier ebenso auszuüben.

Beachte auch Punkt 6.2.5.

## **2. Bemessung der Hilfe**

Wenn Bekleidung, Hausrat, Gardinen usw. nachweislich benötigt werden, ist eine entsprechende Einmalige Leistung so zu bemessen, dass die Anschaffung auch möglich ist. Hierbei kann jedoch nur eine einfache Ausstattung zugebilligt werden. Beschränkungen, die sich Erwerbstätige in dieser Beziehung auferlegen, können auch von Personen erwartet werden, die Sozialleistungen erhalten.

Den leistungsberechtigten Personen ist zuzumuten, preisgünstige Einkaufsmöglichkeiten wahrzunehmen. Hierzu kann, insbesondere bei größeren Einrichtungsgegenständen, auch der Gebrauchtmöbelmarkt gehören.

### **3. Leistungsberechtigte**

#### **3.1. Laufend Unterstützte**

Personen, die laufend Leistungen der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ (3. Kapitel SGB XII) und „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (4. Kapitel SGB XII) empfangen, haben einen Anspruch auf die im § 31 SGB XII aufgeführten Einmaligen Leistungen.

#### **3.2. Nicht laufend Unterstützte**

Auch Personen, die aufgrund von übersteigendem Einkommen und / oder Vermögen nicht im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB XII stehen, können gemäß § 31 Abs. 2 Leistungen für einmalige Bedarfe gewährt werden.

Die gilt sowohl für Personen, die dem 3 Kapitel zuzuordnen sind wie auch für Personen, die dem 4. Kapitel zuzuordnen sind.

Sofern im Einzelfall eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist (z.B. unter 65 Jahren und dauerhafte und volle Erwerbsminderung nicht geklärt), ist die Leistung aus dem 3. Kapitel heraus zu gewähren (für die Einmalige Leistungsgewährung ist keine Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung gem. § 45 SGB XII durch den Rentenversicherungsträger zu veranlassen).

Eine Selbsthilfemöglichkeit durch Darlehensaufnahme oder der Abschluss eines Ratenzahlungsgeschäftes kommt nur dann und insoweit in Betracht, als die daraus resultierenden Rückzahlungsverpflichtungen in angemessener Zeit ohne Beeinträchtigung des voraussehbaren notwendigen Lebensunterhaltes erfüllt werden können.

Hiervon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn das bereinigte Einkommen den um 10 % erhöhten Regelbedarf zuzüglich der Kosten der Unterkunft übersteigt.

Die Gewährung einmaliger Leistungen kommt daher regelmäßig nur dann in Betracht, wenn das zur Verfügung stehende Einkommen den 110%igen Regelbedarf zzgl. Kosten der Unterkunft nicht übersteigt.

Von nicht laufend unterstützten Personen kann gem. § 31 Abs. 2 SGB XII erwartet werden, dass sie für einen Teil des einmaligen Bedarfes den Teil ihres Einkommens einsetzen, der über dem 100%igen Bedarfssatz nach dem 3. Kapitel des SGB XII liegt.

In diesen Fällen ist ein Zeitraum von 6 Monaten als angemessen anzusehen. Im Regelfall ist demnach das Sechsfache des den Regelbedarf übersteigenden Einkommens auf den einmaligen Bedarf anzurechnen.

Der Berechnungsmodus ist in Vordruck Nr. 50-01-044 enthalten. Dieser Vordruck ist für die Bewilligung an nicht laufend unterstützte Personen zu verwenden.

Ist innerhalb des Sechsmonatszeitraumes eine weitere Einmalige Leistung erforderlich, so verlängern sich die Zeiten der Einkommensanrechnung entsprechend.

In Einzelfällen - insbesondere bei Eintritt eines unvorhersehbaren und unaufschiebbaren Bedarfs - kann es erforderlich sein, von der Anrechnung einer Ansparleistung ganz oder teilweise abzusehen.

Um in den Fällen mit sechs vollen Ansparbeträgen die Betätigung pflichtgemäßen Ermessens zu verdeutlichen, ist in den Berechnungsvordruck 50-01-044 ein entsprechender Aktenvermerk, z.B. mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: "Gründe, die eine geringere Ansparleistung rechtfertigen könnten, hat der/die Antragsteller/in nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht erkennbar."

### **Achtung:**

Zahlungen an nicht laufend unterstützte Personen des 3. Kapitels sind unter PKS 04 ausnahmslos über die Monatsverarbeitung vorzunehmen.

Zahlungen an nicht laufend unterstützte Personen des 4. Kapitels sind unter den

<b>PKS 70</b>	18 – 64 Jahre mit dauerhafter Erwerbsminderung, ab Geburtsjahrgang 1947 Altersstaffelung beachten
oder	
<b>PKS 71</b>	ab 65 Jahren, ab Geburtsjahrgang 1947 Altersstaffelung beachten = ausnahmslos über die Monatsverarbeitung vorzunehmen.

Von der Heranziehung unterhaltspflichtiger Personen ist ausnahmslos abzusehen.

## **4. Generelle Grundsätze der Einzelfallbearbeitung bei Erstaussstattungen**

### **4.1. Allgemeines**

Das Wort „Erstaussstattung“ setzt voraus, dass leistungsbeziehende Personen bisher nicht oder jetzt nicht mehr über die notwendige Wohnungsausstattung oder Bekleidung verfügen. Ist der Bedarf allein auf eine übliche Abnutzung oder andere Umstände zurückzuführen, die von der leistungsbeziehenden Person beeinflussbar sind, handelt es sich nicht um eine Erstaussstattung.

Der Bedarf nach Absatz 3 muss auf einen neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände beschränkt bleiben

Es muss gewährleistet sein, dass die Entscheidung über Anträge auf Einmalige Leistungen nach möglichst einheitlichen Gesichtspunkten erfolgt. Daher sind die in den Anlagen 7.1 bis 7.9 beigefügten Preislisten zu beachten, in denen die gängigsten Artikel aufgeführt sind.

Preise für im Ausnahmefall geltend gemachte Bedarfe, die in den Anlagen nicht aufgeführt sind, sind durch Vergleich von Angeboten (z.B. durch Internetrecherche) zu ermitteln und im unteren Segment festzusetzen.

Zur Bestimmtheit des Bewilligungsbescheides sind die bewilligten Einrichtungsgegenstände oder Bekleidungsstücke aufzuführen. Diese Liste ist dem Bescheid als Anlage beizufügen.

## 4.2. Bekleidung

Die Preisliste für den Bekleidungsbedarf enthält eine Mengenangabe sowie einen Hinweis auf die Tragedauer.

Bei den hier angegebenen Kriterien handelt es sich um Richtwerte, so dass bei der Beurteilung im Einzelfall Abweichungen grundsätzlich möglich und ggf. auch notwendig sind, z.B.

bei körperlichen Eigenheiten (z.B. Übergrößen),
unter wirtschaftlichen Aspekten,
bei berechtigten Sonderwünschen alter oder gebrechlicher Personen.

### 4.2.1 Bekleidung außerhalb von stationären Einrichtungen

Die Mengenangabe mit der Angabe der Tragedauer soll bei der Bemessung der Anzahl von zu bewilligen Kleidungsstücken eine Orientierungshilfe bieten. Hiervon lässt sich je nach Kleidungsstück im Einzelfall ableiten, welcher Bedarf für die Erstausrüstung gewährt werden kann.

### 4.2.2 Bekleidung in stationären Einrichtungen

Für Bekleidungsanträge in Einrichtungen (dauerhafte Unterbringung in einer Einrichtung mit Taschengeldbezug, Pflege- und Seniorenwohnheime) soll mit den in dieser Anlage beigefügten Aufstellung erreicht werden, dass bei Wiederholungsanträgen (Ersatzbeschaffungen) auf Einmalige Leistungen für Bekleidung, die nach Ablauf der in den Tabellen festgelegten Tragezeiten gestellt werden, ohne weitergehende Prüfung des Bedarfs entschieden werden kann.

Darüber hinaus dient diese Aufstellung in den Fällen als Entscheidungshilfe, in denen in kürzeren Zeitabständen als in den Tabellen vorgesehen die Gewährung einer Einmaligen Leistung für Bekleidung in Einrichtungen beantragt wird. Einmalige Leistungen dürfen jedoch nicht ausschließlich unter Hinweis auf die Tragedauer versagt werden. In jedem Einzelfall ist eine Bedarfsprüfung vorzunehmen.

Für den Personenkreis der Obdachlosenhilfe ist beim Wechsel in eine stationäre Einrichtung die wahrscheinliche Dauer des Aufenthaltes zu berücksichtigen. Der individuelle Bekleidungsbedarf ist hier eng orientiert am Bedarf in der Einrichtung zu prüfen. Bei vorübergehender Aufnahme in eine Einrichtung könnte ansonsten der gesamte Bekleidungsbedarf gedeckt werden, für den vorher aufgrund des in voller Höhe gezahlten Regelsatzes eine Ansparung hätte erfolgen müssen (z.B. Krankenhausaufnahme).

### **4.3. Erstausrüstung für die Wohnung**

Bei der Preisliste für Einrichtungsgegenstände und sonstige Gebrauchsartikel (vgl. Anlage 7.9) wurden Preise anhand des konstanten Sortimentes an **Neuware** der örtlichen Möbelhäuser im Niedrigpreissegment (Roller, Poco, IKEA, Dänisches Bettenlager etc.) zugrunde gelegt.

Grundsätzlich können die leistungsbeziehenden Personen jedoch auch auf den Gebrauchtmöbelmarkt hingewiesen werden, wo es ihnen u.U. möglich sein wird, eine qualitativ hochwertigere oder umfangreichere Einrichtung zu den gewährten Preisen zu erstehen.

Lediglich bei den Preisen für Kombi-Kinderwagen und Buggy wurden Preise für Gebrauchtware angesetzt, weil lt. einer Stichprobe ein ausreichend großes Angebot auf den einschlägigen Internetportalen (Ebay etc.) für den Raum Köln zur Verfügung steht.

## **5. Hinweise zu den einzelnen Einmaligen Bedarfen**

### **5.1. Erstausrüstung für die Wohnung**

Die Gewährung von Einmaligen Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung erfolgt gemäß § 31 Abs.1 SGB XII.

Für die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen werden keine Einmaligen Leistungen gewährt. Diese sind durch Ansparungen aus dem Regelsatz zu tätigen. Sofern hierfür dennoch ein einmaliger Bedarf geltend gemacht wird, ist dieser nach den Anspruchsvoraussetzungen des § 37 SGB XII zu prüfen (siehe Ziffer 1.2)

#### **5.1.1 Allgemeines**

Die Einmaligen Leistungen für eine komplette Wohnungsersteinrichtung werden pauschal für die Personen/Familien bewilligt und sind in Höhe und Zusammensetzung nach Familiengrößen gestaffelt.

Die Pauschalen umfassen einen regelmäßigen bestehenden Einrichtungsbedarf.

Hierdurch sollen die leistungsberechtigten Personen ohne genauere Bezifferung des Einzelbedarfs in die Lage versetzt werden, die erforderlichen Ausstattungen zu beschaffen. Die Pauschalleistungsgewährung bietet zudem die Möglichkeit, bzgl. der Einzelpreise zu variieren, also Einsparungen durch günstiger eingekaufte Artikel aufgrund von Angeboten zugunsten etwas teurerer Artikel vornehmen zu können.

Daneben gibt es eine ergänzende Auflistung aller Möbel (Anlage 7.9), womit die Pauschalen im Einzel-/Bedarfsfall aufgestockt werden können.

Preise für im Ausnahmefall geltend gemachte Bedarfe, die in der Anlage 7.9 nicht aufgeführt sind, sind durch Vergleich von Angeboten (z.B. durch Internetrecherche) zu ermitteln und im unteren Segment festzusetzen (vgl. BSG Urteile - B 14 AS 10/09 R – RdNr. 21 und - B 14 AS 36/09 R – RdNr. 20: Der Anspruch auf Erstausrüstung einer Wohnung ist bedarfsbezogen zu verstehen. Die Wohnung soll auch die Unterbringung von Gegenständen aus dem persönlichen Lebensbereich sowie die Führung eines Haushalts ermöglichen. Dabei wird aber nur eine angemessene Ausstattung berücksichtigt, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt).

Bei der Geburt eines Kindes wird ebenfalls eine Erstausrüstung für Einrichtungsgegenstände bewilligt (weiter siehe Ziffer 5.2.3.).

Haben die nachfragenden Personen bislang in Übergangs- oder Obdachloseneinrichtungen gewohnt, so kann davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Einrichtungsgegenstände bei einem Wohnungswechsel nicht verfügbar sind.

Zum Jahresbeginn 2022 wurde jedoch das Verfahren für Geflüchtete in Einrichtungen der Stadt Köln durch das Amt 56 verändert. Geflüchteten kann in den meisten Fällen beim Einzug in eine Flüchtlingsunterkunft eine abgeschlossene, voll ausgestattete Wohneinheit zur Verfügung gestellt werden. Ab Januar 2022 haben Geflüchtete selbstverantwortlich für Ersatzbeschaffungen aus der Regelleistung zu sorgen, z. B. bei defektem Hausrat, defekten Möbeln, defekten Elektrogeräten. Ein Antrag auf Erstausrüstung Möbel bei Geburt ist ab sofort beim zuständigen Sozialamt bzw. beim zuständigen Jobcenter zu stellen.

Für die **Auszüge von Geflüchteten aus einer Einrichtung der Stadt Köln** wurde in Zusammenarbeit der „Koordinationsstelle Auszugsmanagement“ des Amtes für Wohnungswesen ein Vordruck erstellt, um diese Umzüge reibungsloser zu gestalten. Durch die Wohnungsbegehung und die anschließenden Unterschriften des Trägers des Auszugsmanagements und des Amtes für Wohnungswesen bildet der Vordruck die Grundlage für eine einmalige Leistung zur Erstausrüstung einer Wohnung, da dort ggf. bereits vorhandene Einrichtungsgegenstände dokumentiert werden.

Die Erstausrüstung einer abgeschlossenen Wohneinheit mit Hausrat, sämtlichem beweglichen Mobiliar inkl. Weißware (außer Wäschetrockner) wird in die neue Wohnung mitgenommen. Über diese mitgenommenen Möbel, Elektrogeräte und Hausrat wird eine Liste angefertigt. Eine pauschale Bewilligung kommt nicht mehr in Betracht, hier ist der sehr individuelle Bedarf zu ermitteln. Die entsprechenden Einzelpreise sind der Anlage 7.9 zu entnehmen.

Die Staffelung und Zusammensetzung der Pauschale ist der Anlage 7.6 zu entnehmen. Entsprechend dem zu beurteilenden Einzelfall sind als Anlage zum Bewilligungsbescheid die Vordrucke 50-01-215 bis 50-01-228 zu verwenden.

Die Vordrucke 50-01-215 bis 50-01-228 sind ggf. manuell zu ergänzen bzw. zu ändern.

### 5.1.2 Anlässe für die Erstausrüstung einer Wohnung

Gründe für die Erstausrüstung mit Einrichtungsgegenständen und Hausrat können sein (beispielhaft, nicht abschließend):

wenn erstmalig ein eigener Hausstand oder erstmalig ein gemeinsamer Hausstand mit dem Partner gegründet wird, ohne dass vorab eigene Hausstände bestanden haben (Auszug aus den Elternhaushalten in eine gemeinsame Wohnung)
wenn aus sozialhilferechtlicher Sicht der Umzug in eine größere, angemessene Wohnung erforderlich ist und Möbel bzw. Haushaltsgeräte benötigt werden, die in der alten Wohnung (ggf. aus Platzgründen) nicht vorhanden waren oder die nur zur Nutzung überlassen worden waren (vermieterseitig eingebaute Küche, möbliert vermietete Räume)
außergewöhnliche Umstände wie z. B. Wohnungsbrand, Wasserschaden, Schädlingsbefall oder die Zerstörung des Wohninventars durch Dritte. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob Ansprüche gegen eine (Hausrat-) Versicherung oder Schadensersatzansprüche gegen Dritte bestehen.
Wohnungszwangsräumung mit Verlust des Hausstandes
langjährige Haftstrafe
Auszug von Geflüchteten aus einer städt. Unterkunft in eine eigene Wohnung (5.1.1) (unter Mitnahme von ggf. unvollständiger Einrichtung)

### 5.1.3 Elektrogeräte

#### 5.1.3.1 Fernseh- und Radiogeräte

Gemäß Urteil des BSG vom 24.02.2011 – B 14 AS 75/10 –R- gehört ein Fernsehgerät nicht zu den wohnraumbezogenen Gegenständen, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertem Wohnen erforderlich sind. Es ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät.

Die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, der das Fernsehen dient, soll grundsätzlich aus der Regelleistung erfolgen. Insoweit erforderliche Konsumgegenstände, die wie das Fernsehen entsprechend verbreitet sind, aber nicht zur Erstausrüstung der Wohnung zählen, können nur noch darlehensweise i.R.d. § 37 SGB XII erbracht werden.

Die Kosten für ein Fernsehgerät sind daher **nicht** (mehr) im Rahmen einer einmaligen Leistung zu erbringen. In analoger Umsetzung des Urteils sind auch die Kosten für die

Anschaffung eines Decoders für Digital-TV nicht (mehr) im Rahmen der Einmaligen Leistungen zu übernehmen.

Lediglich für leistungsberechtigte Personen nach dem 4. Kapitel SGB XII ist die Gewährung einer einmaligen Leistung für ein TV-Gerät i.R.d. Altenhilfe nach § 71 SGB XII möglich – hierfür steht ein gesonderter Auftragsvordruck für die Vertragsfirma des Rahmenvertrags zur Verfügung.

Die Gewährung eines Radiogerätes, welches ab dem 28.09.2021 nicht mehr Bestandteil des Rahmenvertrages ist, ist für leistungsberechtigte Personen nach dem 4. Kapitel im Rahmen der Altenhilfe ebenfalls weiterhin möglich. Die Preisermittlung hierfür erfolgt durch Internetrecherche

### **5.1.3.2 Kochendwassergerät und Untertischgerät**

Ein Kochendwassergerät gehört für die Küche zum leistungsrechtlichen Bedarf. Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung des Vermieters, ein solches Gerät zur Verfügung zu stellen.

Kochendwasser- und Untertischgeräte sind ab dem 28.09.2021 nicht mehr Bestandteile des Rahmenvertrages. Die Gewährung erfolgt nach Preisermittlung durch Internetrecherche.

### **5.1.3.3 Kühlschrank**

Gemäß der Rechtsprechung verschiedener Obergerichte ist der Kühlschrank zum notwendigen Lebensunterhalt zu zählen; dies gilt auch für den Ein-Personen-Haushalt.

Entsprechend der Größe der Bedarfsgemeinschaft ist unter 2 Kühlschrankgrößen auszuwählen:

Bedarfsgemeinschaft 1 - 2-Personen	(klein) 130 l-Kühlschrank + 15 l Gefrierfach,
Bedarfsgemeinschaft ab 3. Person	(groß) 229 l-Kühlschrank + 97 l Gefrierfach

Die Gewährung der Einmaligen Leistung erfolgt gemäß Ziffer 6.2. dieser Richtlinie.

### **5.1.3.4 Staubsauger**

Ein Staubsauger ist auf Antrag - auch der alleinstehenden Personen- zu bewilligen, wenn

die Wohnung überwiegend mit Teppichboden ausgestattet ist; dies gilt auch für lose verlegte textile Beläge,
sich in der Wohnung Teppiche befinden, die sich nicht durch Ausschütteln (z.B. wie Teppichbrücken) ohne Schwierigkeiten reinigen lassen.

### **5.1.3.5 Waschmaschine**

Steht der nachfragenden Person im Haus keine Gemeinschaftswaschanlage zur Verfügung, so ist sozialhilferechtlicher Bedarf für eine Waschmaschine anzuerkennen. Diese Regelung gilt auch für Ein-Personen-Haushalte.

Die Nutzung einer kostenpflichtigen Gemeinschaftswaschanlage kann eine abweichende Erbringung von Leistungen im Sinne des § 27a Abs. 4 SGB XII begründen.

Insofern ist ein Verweis auf die Nutzung einer im Haus gelegenen, kostenpflichtigen Gemeinschaftswaschanlage nur dann vorzunehmen, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtliche Dauer des Leistungsbezuges wirtschaftlich erscheint.

### **5.1.3.6 Ohne Heizung vermietete Wohnung**

Wurde laut Mietvertrag eine Wohnung ohne Heizung vermietet oder/und sind die verbauten Heizkörper oder Öfen defekt und müssen erneuert werden, so sind die angemessenen Kosten hierfür als Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu übernehmen, vgl. auch RL 50 01 035a, Pkt. 2.1.

Die Gewährung einer Beihilfe/Ersatzbeschaffung erfolgt weiterhin in Fällen, in denen z.B. aufgrund von Krankheit eine zusätzliche Heizquelle benötigt wird.

## **5.2. Erstausrüstung für Bekleidung**

Die Gewährung von Einmaligen Leistungen für die Erstausrüstung für Bekleidung erfolgt gemäß § 31 Abs.1 SGB XII. Für die Ersatzbeschaffung von Bekleidung werden keine Einmaligen Leistungen gewährt (außer in stationären Einrichtungen, vgl. Ziffer 5.3). Diese sind durch Ansparungen aus dem Regelsatz zu tätigen. Sofern hierfür dennoch ein einmaliger Bedarf geltend gemacht wird, ist dieser nach den Anspruchsvoraussetzungen des § 37 SGB XII zu prüfen (siehe Ziffer 1.2).

### **5.2.1 Allgemeines**

Bei der Erstausrüstung mit Bekleidung ist der individuelle Bedarf zu ermitteln. Die nachfragende Person muss glaubhaft machen, dass keine ausreichende Grundausrüstung vorhanden ist. Die Notwendigkeit zur Gewährung der Einmaligen Leistung ist detailliert zu prüfen. Die Bewilligung erfolgt anhand der Preisliste der Anlagen 7.2 und Anlage 7.3.

### **5.2.2 Anlässe für die Erstausrüstung von Bekleidung**

Gründe hierfür können sein (beispielhaft, nicht abschließend):

außergewöhnliche Umstände wie z. B. Zerstörung der Bekleidung durch Wohnungsbrand, Wasserschaden, Schädlingsbefall oder die Zerstörung durch Dritte. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob Ansprüche gegen eine (Hausrat-) Versicherung oder Schadensersatzansprüche gegen Dritte bestehen.
Diebstahl
Wohnungszwangsräumung mit Verlust der Bekleidung
langjährige Haftstrafe
Einreise aus dem Ausland
eiliger Auszug aus Wohnung wegen häuslicher Gewalt

### 5.2.3 bei Schwangerschaft und bei Geburt (inkl. Babyerstaussstattung)

Die Gewährung der Leistungen für Säuglingserstaussstattung ist stets davon abhängig zu machen, ob brauchbare Gegenstände z.B. von Geschwisterkindern des Säuglings bereits/noch vorhanden sind. Bei weiteren Schwangerschaften/Geburten ist daher zu prüfen, ob hinsichtlich der Oberbekleidung für die Schwangere und der Ausstattung für das Kind von den Pauschalbeträgen wegen noch vorhandener Bedarfsgegenstände abzuweichen ist. Wenn die letzte Geburt noch nicht lange zurückliegt (typischerweise ein Zeitraum von weniger als drei Jahren), kann davon ausgegangen werden, dass Schwangerschaftsbekleidung und Erstaussstattung noch **in Teilen** vorhanden ist. Dies ist bei der Bemessung der Höhe des anzuerkennenden Bedarfs zu berücksichtigen. Etwas anderes gilt nur, wenn die leistungsberechtigte Person nachweisen oder glaubhaft machen kann, dass tatsächlich keine Teile der Ausstattung mehr vorhanden – weil sie z. B. weitergegeben wurden oder nicht mehr nutzbar sind. Die diesbezügliche Entscheidung ist nach einer Anhörung der nachfragenden Person zu treffen.

Der Pauschalbetrag für Schwangerschaftsbekleidung ist bei Geltendmachung des Bedarfs, in der Regel Ende des dritten/Anfang des vierten Schwangerschaftsmonats zu zahlen. Aus der Anlage 7.4 ist ersichtlich, welche Bedarfsgegenstände mit der Pauschale abgegolten sind.

Zusätzlich sind Einmalige Leistungen für weitere dort aufgeführte Kleidungsstücke zu gewähren, sofern ein entsprechender Bedarf geltend gemacht wird.

Neben dem Pauschalbetrag für die Erstaussstattung von Bekleidung bei Geburt wird weiterhin eine Pauschale für Einrichtungsgegenstände (Babyerstaussstattung) gewährt. Diese Pauschalen werden 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin gezahlt. Aus der Anlage 7.5 ist zu entnehmen, welche Bedarfsgegenstände mit den Pauschalen abgegolten sind.

Die in der Anlage 7.4 und Anlage 7.5 aufgeführten Pauschalbeträge gelten uneingeschränkt für Einmalige Leistungen anlässlich der ersten Schwangerschaft bzw. der Geburt des ersten Kindes.

Bei weiteren Schwangerschaften/Geburten ist zu prüfen, ob hinsichtlich der Oberbekleidung für die Schwangere und der Ausstattung für das Kind von den Pauschalbeträgen wegen noch vorhandener Bedarfsgegenstände abzuweichen ist. Die diesbezügliche Entscheidung ist nach einer Anhörung der nachfragenden Person zu treffen.

Soweit der Bedarf für die Erstausrüstung erst nach der Geburt des Kindes beantragt wird, ist er dem Kind zuzuordnen, damit kein Bedarf der Grundsicherung (4. Kapitel), sondern aus der Akte des Kindes zu gewähren.

### **5.3. Ersatzbeschaffung von Bekleidung in stationären Einrichtungen**

Grundlage für die Gewährung von Einmaligen Leistung für die Ersatzbeschaffung von Bekleidung in stationären Einrichtungen bildet der § 27b Abs. 2 XII. Diese gesetzliche Regelung stellt die einzige Möglichkeit dar, Einmalige Leistungen für die Ersatzbeschaffungen von Bekleidung zu leisten. Sie gilt jedoch ausschließlich für leistungsberechtigte Personen in stationären Einrichtungen.

Die Bewilligung erfolgt aufgrund der Preisliste in Anlage 7.2.

### **5.4. Anträge aufgrund ärztlicher Diagnosen**

Werden Anträge aufgrund ärztlicher Diagnosen gestellt, ist darauf zu achten, dass zwischen Antrag und Diagnose ein Kausalzusammenhang besteht. Antragspezifische Daten /Angaben müssen sowohl aus dem Antrag der nachfragenden Person als auch aus der haus- oder fachärztlichen Begründung ersichtlich sein.

Sobald ein entsprechender Antrag gestellt bzw. Bedarf geltend gemacht oder festgestellt wird, ist der Vorgang innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang zu bearbeiten, d. h. die für die leistungs-rechtliche Entscheidung erforderlichen Schritte sind innerhalb dieses Zeitraums einzuleiten. Für die Beantragung von Allergiker-Bettwäsche ist der Vordruck 50-01-024 zu verwenden.

In Anlage 7.10 sind besondere Anschaffungen aufgeführt, für die in der Praxis häufig unter Hinweis auf gesundheitliche Gründe einmalige Bedarfe geltend gemacht werden. Entscheidungshilfen sind genannt, u.a. auch für die Bewilligung von Allergiker-Bettwäsche.

## **6. Verfahren bei der Einzelfallbearbeitung inkl. Rahmenverträge Elektrogeräte**

### **6.1. Allgemeine Hinweise**

Damit stets eine Übersicht über die bewilligten Einmaligen Leistungen gewährleistet ist, sind diese in den Leistungsübersichten (Verfügungen) für Einmalige Leistungen (siehe nachfolgende Tabelle) einzutragen.

In der Verfügung ist zu vermerken, ob es sich um eine Einmalige Leistung handelt oder ob diese als Ergänzendes Darlehen erbracht worden ist (vgl. Ziffer 1.2). Aus diesem Grund ist in der Zeile „Einmalige Leistungen (L) / Ergänzendes Darlehen (D)“ jeder Leistung das entsprechende Kürzel zu zuordnen. Diese Übersichten sind in der Nebenakte I zu führen.

Vordruck-Nr.	Bezeichnung
50-01-087	Verfügung Bekleidung Erwachsene - in stationären Einrichtungen
50-01-099	Verfügung Bekleidung Erwachsene – außerhalb stationären Einrichtungen
50-01-100	Verfügung Bekleidung Kinder
50-01-101	Verfügung Einrichtungsgegenstände
50-01-102	Verfügung Sonstige Pauschalen

Über die Leistungsgewährung ist in jedem Fall ein Bescheid zu erteilen. Bestandteil dieses Bescheides sind die Anlagen mit den Übersichten über die bewilligten Gegenstände.

Heimbewohnende Personen erhalten einen Bescheid gemäß Vordruck 50-06-026.

Vordruck-Nr.	Bezeichnung:
50-01-034	Bescheid Einmalige Leistungen
50-01-041	Anlage Bekleidung Erwachsene
50-01-042	Anlage Bekleidung Kinder
50-01-043	Anlage Sonstige Leistungen
50-01-204	Anlage Schwangerschaftsbekleidung
50-01-230	Anlage Bekleidung bei Geburt inkl. Babyerstausrüstung
50-06-026	Bescheid Einmalige Leistungen in Heimen

Die Anweisung bzw. Auszahlung sollte grundsätzlich zusammen mit der laufenden Hilfe erfolgen. Barzahlungen sind zu vermeiden. Hinsichtlich der Einmaligen Leistungen für Schwangere und für Säuglinge sind Wünschen auf Barzahlung jedoch Rechnung zu tragen.

Die Gewährung von Einmaligen Leistungen in Form von Einkaufsscheinen ist auf solche Fälle zu beschränken, in denen der begründete Verdacht einer zweckfremden Verwendung besteht. Sonderregelungen bleiben hierdurch unberührt.

Bei zweckfremder Verwendung der Einmaligen Leistung kann nur dann noch eine weitere Einmalige Leistung in Betracht kommen, wenn der allernotwendigste Bedarf nicht gedeckt ist. Bei einer neuerlichen Bewilligung ist ein enger Maßstab anzulegen. Der wiederholt ausgezahlte Betrag ist im Rahmen der Aufrechnung gemäß § 26 SGB XII einzubehalten.

## 6.2. Rahmenverträge für Elektrogeräte

### 6.2.1 Aktueller Rahmenvertrag

Mit der Firma Scholz & Partner wurde zum 28.09.2021 ein neuer Rahmenvertrag über die Lieferung von Elektrogeräten abgeschlossen. Aufgrund einer Preisanpassung ab dem 13.04.2023 stellen sich Preise / technischen Daten wie folgt dar, s. auch Anlage 7.7:

Gerät	Preis (inkl. 19 % MwSt.)
Dampfbügeleisen (Selbstabholer)	26,86 €
Elektrostandherd (Anlieferung)	356,76 €
Farbfernsehgerät (Anlieferung) nur als Ersatzbeschaffung / Darlehen	274,10 €
Gasherd (Anlieferung)	639,13 €
Kühlschrank (klein) 1-2 Personen (Anlieferung)	315,43 €
Kühlschrank (groß) ab 3. Person (Anlieferung)	535,82 €
Staubsauger (Selbstabholer)	115,70 €
Waschmaschine (Anlieferung)	370,53 €

Firma	Anschrift	Telefon
Scholz & Partner	Kaiserstr. 40, 51145 Köln	02203/54041 oder ../54042

Die Großgeräte verstehen sich einschließlich Lieferung frei Raum und Montage an vorhandenen Anschluss (=Anlieferung), Kleingeräte sind von der leistungsberechtigten Person selbst am Lager/im Geschäft abzuholen (=Selbstabholer), außer es werden zusätzlich Großgeräte angeliefert.

Sofern die leistungsberechtigte Person aus gesundheitlichen Gründen zur Selbstabholung nicht in der Lage ist, kann der Staubsauger auch angeliefert werden.

Die Vertragsbedingungen sind aus der Übersicht Anlage 7.7 zu entnehmen. Einmalige Leistungen für die genannten Geräte sind, bei der Gewährung von Sachleistungen, grundsätzlich in Form von Gutscheinen für die Rahmenvertragsfirma zu gewähren.

### 6.2.2 Bewilligung

Bei der Bewilligung von Einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Elektrogeräten ist der Vordruck „Bewilligungsverfügung Elektrogeräte“ (VD 50-01-207) als Aktenverfügung zu verwenden und zum Vorgang zu nehmen.

Bei der Bewilligung eines Ergänzenden Darlehens (vgl. Ziffer 1.2) ist nach den strengeren Anspruchsvoraussetzungen des § 37 SGB XII zu prüfen.

### 6.2.3 Auftragsvergabe

Regelmäßig ist ein Auftrag mit dem folgenden Vordruck zu erteilen.

Vordruck-Nr.	Bezeichnung:
50-01-209	Auftrag Elektrogeräte Fa. Scholz & Partner

Je nach Bewilligungsart ist auf dem Auftrag anzukreuzen, ob es sich um eine

Einmaliger Bedarf	Zuordnung
Erstausstattung	Einmalige Leistung nach § 31 SGB XII
Ersatzbeschaffung	Ergänzendes Darlehen nach § 37 SGB XII

handelt.

Geräte, die Gegenstand der Bewilligung sind, sind in dem Vordruck auszuwählen. Bei Aufträgen für Großgeräte (Elektroherd, Gasherd, Kühlschrank, Waschmaschine) ist im Vordruck kenntlich zu machen, ob eine Rücknahme / Entsorgung des vorhandenen Altgerätes (nach Angaben des/der Hilfeberechtigten) erforderlich ist.

Für alle Geräte sind die Aufträge der leistungsberechtigten Person grundsätzlich auszuhandigen bzw. zu übersenden. Um zu vermeiden, dass mehrere Aufträge für eine Bewilligung existieren, sind die Aufträge auf keinen Fall per Fax an die Firma Scholz & Partner zu senden.

Die Geräte werden von der Vertragsfirma nur an die Personen abgegeben, die auf dem Auftragsformular aufgeführt sind. Sind mehrere Personen berechtigt, die Ware zu „bestellen“ bzw. entgegenzunehmen, sind alle Personen auf dem Auftrag anzugeben (Eheleute, eheähnliche Gemeinschaft).

Es ist darauf zu achten, dass die auf dem Auftragsformular angegebene Anschrift auch tatsächlich mit der **Lieferanschrift** übereinstimmt. Dies ist insbesondere bei Umzügen zu beachten.

Per Rahmenvertrag wurde eine Frei-Haus-Lieferung vereinbart. Fehlfahrten der Fa. Scholz & Partner sind somit kein Bestandteil des Rahmenvertrages und können daher leistungrechtlich nicht berücksichtigt werden.

Handschriftliche Änderungen von ursprünglich vorgenommenen Eintragungen bei Name, Anschrift und den zu liefernden Geräten sind auf den Auftragsformularen nicht zulässig. Die Firma wurde hierüber entsprechend informiert. Aufträge mit entsprechenden Änderungen werden daher nicht von der Firma Scholz & Partner entgegengenommen.

Es ist unbedingt sicherzustellen, dass jeweils der aktuelle Bestellvordruck verwendet und von der Sachbearbeitung unterschrieben wird.

Neben dem Liefertermin ist von der leistungsbeziehenden Person ein separater Termin für das fachgerechte Anschließen der Elektrogeräte mit dem Rahmenvertragspartner zu vereinbaren.

#### **6.2.4 Sondergeräte**

Einmalige Leistungen für Sondergeräte (z.B. für Einbauküchen) sind nur dann - durch die Außenstellenleitung - zu bewilligen, wenn keine Möglichkeit besteht, das Standardgerät aufzustellen. In diesem Fall finden die Rahmenverträge keine Anwendung, weil die Verträge nur über bestimmte Standardmodelle abgeschlossen wurden.

#### **6.2.5 Leistungsberechtigte Person lehnt Auftragsvergabe an Vertragsfirma aus datenschutz-rechtlichen Gründen ab**

Weigert sich die nachfragende Person aus „datenschutzrechtlichen Gründen“ die Auftragsvergabe an die Vertragsfirma zu akzeptieren, erhält sie eine Geldleistung oder wenn Zweckentfremdung der Einmalige Leistung befürchtet wird, einen Gutschein ohne Firmenvorgabe. Die Höhe der Einmaligen Leistung bemisst sich nach den unter Ziffer 6.2.1. genannten Preisen.

Der „alternative“ Gutschein darf aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht auf eine andere Firma ausgestellt werden. Es muss darüber hinaus der Zusatz „Nur Neugeräte mit Garantie“ aufgebracht werden.

Voraussetzung für eine Geldleistung oder einen Gutschein ohne Firmenvorgabe ist die Abgabe einer Erklärung der nachfragenden Person. Die Bewilligungsverfügung hierüber ist vom Außenstellenleiter/in abzuzeichnen.

<b>Vordruck-Nr.</b>	<b>Bezeichnung:</b>
50-01-208	Erklärung Elektrogeräte
50-01-207	Bewilligungsverfügung Elektrogeräte

Bei nicht laufend unterstützten leistungsberechtigten Personen, bei denen ein Eigenanteil aufgrund der Verpflichtung zur Ansparung zu berücksichtigen ist, kann bei der Bewilligung von Elektrogeräten regelmäßig nicht auf die Rahmenverträge zurückgegriffen werden. Auf der Grundlage tatsächlicher Sonderangebote des Handels ist hier eine Geldleistung in Anrechnung des Ansparbetrages zu gewähren. Lediglich in den Fällen, in denen der Bewilligungsbetrag dem Preis für das beantragte Gerät aus dem Rahmenvertrag entspricht, kann der leistungsberechtigten Person das Gerät aus dem Rahmenvertrag angeboten werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, dieses Angebot anzunehmen.

## 6.2.6 Rechnungslegung

Die Vertragsfirma sendet ihre Rechnungen unter Beifügung des Auftragsformulars an 501/10.

501/10 wertet die Rechnung statistisch aus und überweist den Rechnungsbetrag im EIZA - Verfahren unmittelbar im Datensatz der jeweiligen sachbearbeitenden Dienststelle. Hierzu ist es unabdingbar erforderlich, dass alle Fälle - zumindest mit den Grunddaten - in die Datenverarbeitung (AKDN) - eingegeben wurden und auf dem Auftragsformular das vollständige Aktenzeichen angegeben ist.

Alle Unterlagen aus dem EIZA -Verfahren werden unmittelbar bei der jeweiligen Sachbearbeitung ausgedruckt. Wird die Einmalige Leistung anlässlich eines Umzugs gewährt, ist der Hilfefall im DV-Verfahren AKDN vom abgebenden Sachgebiet nicht endgültig einzustellen, bevor die Rechnung der Vertragsfirma von 501/10 angewiesen wurde.

Sind im betreffenden Hilfefall EIZA -Datensätze der Außenstelle älter als 14 Tage im Datenbestand, werden diese „Alt-Daten“ von 501/10 gelöscht, damit die aktuelle Zahlung an die Vertrags-firma erfolgen kann.

Bei nicht vorhandenen Anschlüssen werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Anschluss-kosten aus Sozialhilfemitteln übernommen. Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird ebenfalls von 501/10 überwiesen.

Herdanschlusskabel, Herdanschlussdose, Gasschlauch, Gassteckdose, Wasseranschlussventil für Waschmaschinen sind ab dem 28.09.2021 nicht mehr Bestandteil des Rahmenvertrages mit der jeweiligen Lieferfirma, müssen jedoch zusätzlich zum Gerätepreis vergütet werden, sofern sie erforderlich sind.

Die Kosten bei der Fa. Scholz & Partner betragen ab dem 28.09.2021 weiterhin für

<b>zusätzliche Anschlusskosten</b>	<b>Betrag:</b>
ein Herdanschlusskabel	41,65 €
eine Herdanschlussdose	41,65 €
einen Gasschlauch	153,51 €
eine Gassteckdose	177,31 €
Wasseranschlussventil / Dichtungsmaterial / Arbeitslohn	Preis nach den örtlichen Gegebenheiten

Die Rechnung wird von 501/10 mit einem Vermerk über die erfolgte Anweisung versehen und mit dem Auftrag der sachbearbeitenden Dienststelle zugeleitet; bei 501/10 verbleiben keine Unterlagen.

## 7. Anlagen

Die Beträge für Bekleidung werden in 2-jährlichem Rhythmus überprüft.  
Die letzte Überprüfung fand in 08/2023 statt.

Die Beträge für die Erstausrüstung Wohnung werden in 2-jährlichem Rhythmus überprüft.  
Die letzte Überprüfung fand in 01/2025 statt.

### 7.1. Preisliste für Bekleidung von Erwachsenen außerhalb von Einrichtungen

\*Orientierungshilfe zur Festlegung der Stückzahlen bei Erstausrüstung

Gegenstand	Betrag	Stückzahl*	Tragedauer in Jahren*
Arbeitsanzug	16,00 €	1	1
Arbeitskittel	16,00 €	1	1
Arbeitsschuhe	20,00 €	1	1
Badeanzug	26,00 €	1	2
Badehose	10,00 €	1	2
Bademantel z. B. bei Kur	26,00 €	1	4
BH	10,00 €	2	1
Bluse	15,00 €	4	2
Handschuhe	8,00 €	1	3
Hausschuhe	10,00 €	1	2
Hose (Damen)	31,00 €	2	2
Hose (Herren)	36,00 €	3	2
Hut (Damen)	18,00 €	1	3
Hut (Herren)	13,00 €	1	3
Jacke (Damen)	46,00 €	1	2
Jacke, Sakko (Herren)	72,00 €	2	2
Kittel	15,00 €	1	1
Mieder	20,00 €	2	2
Oberhemd	10,00 €	5	2
Parka; Übergangsmantel (Herren)	50,00 €	1	3
Pullover (Damen)	15,00 €	3	2
Pullover (Herren)	15,00 €	2	2
Rock	31,00 €	2	2
Sandalen (Damen)	15,00 €	1	1
Sandalen (Herren)	26,00 €	1	1
Schal	8,00 €	1	3
Schirm	5,00 €	1	5
Schlafanzug	13,00 €	2	2
Schuhe	30,00 €	2	2
Sommerkleid	30,00 €	2	3
Strickjacke	20,00 €	2	4
Trainingsanzug (z. B. bei Kur)	26,00 €	1	3

T-Shirt	5,00 €	1	1
Übergangsmantel (Damen)	77,00 €	1	4
Unterwäsche Garnitur lang	10,00 €	2	2
Unterwäsche Garnitur kurz	5,00 €	5	2
Winterkleid	61,00 €	1	4
Wintermantel	102,00 €	1	4
Winterschuhe	51,00 €	1	4

## 7.2. Preisliste für Bekleidung von Erwachsenen in stationären Einrichtungen (dauerhafte Unterbringung in einer Einrichtung mit Taschengeldbezug, Pflege- und Seniorenwohnheime)

Gegenstand	Betrag	Stückzahl*	Tragedauer in Jahren **
Anzug	128,00 €	1	2
Badeanzug	40,00 €	1	2
Badehose	20,00 €	1	1
Bademantel	60,00 €	1	2
BH	15,00 €	2	1
Bluse	25,00 €	2	3
Handschuhe	10,00 €	1	2
Hausschuhe	15,00 €	2	2
Hose (Damen)	51,00 €	1	3
Hose (Herren)	51,00 €	1	1
Hut (Damen)	18,00 €	1	4
Hut (Herren)	13,00 €	1	4
Jacke	70,00 €	1	3
Kittel	15,00 €	1	1
Mieder	36,00 €	2	3
Mütze	13,00 €	1	4
Oberhemd	15,00 €	3	2
Pullover (Damen)	30,00 €	3	2
Pullover (Herren)	30,00 €	2	3
Rock	43,00 €	1	3
Schal	8,00 €	1	4
Schirm	10,00 €	1	5
Schlafzug/Nachthemd	20,00 €	4	1
Schuhe (Sommerschuhe)	36,00 €	2	3
Sommerkleid	41,00 €	2	3
Strickjacke	38,00 €	2	4
Trainingsanzug	41,00 €	1	4
T-Shirt	5,00	1	1
Übergangsmantel	82,00 €	1	4
Unterrock	10,00 €	1	2
Unterwäsche Garnitur lang	18,00 €	4	1

Unterwäsche Garnitur kurz	13,00 €	7	1
Winterkleid	77,00 €	1	4
Wintermantel	120,00 €	1	5
Winterschuhe	61,00 €	1	4

**\* Im begründeten Einzelfall können die Richtwerte überschritten werden**

**\*\*Die Tragedauer stellt kein Entscheidungskriterium dar, das zum Nachteil der nachfragenden Person ausschlägt (siehe Ziffer 4.2.2. der Richtlinie).**

### 7.3. Preisliste für Bekleidung von Kindern

Gegenstand	Betrag	Stückzahl*	Tragedauer in Jahren*
Anorak/Regenmantel/Jacke	26,00 €	1	2
Badeanzug	10,00 €	1	2
Badehose	10,00 €	1	2
Bluse	13,00 €	3	1
Gummihöschen (5 Stck) einmalig im 2. Lebensjahr	10,00 €		
Gummistiefel	10,00 €	1	1
Handschuhe	5,00 €	1	2
Hausschuhe	10,00 €	1	1
Hose	20,00 €	2	2
Hose (kurz)	13,00 €	1	1
Mütze	6,00 €	1	2
Oberhemd	10,00 €	3	1
Pullover	10,00 €	3	2
Rock	15,00 €	2	2
Sandalen	13,00 €	1	1
Schal	6,00 €	1	2
Schlafanzug	10,00 €	2	1
Schuhe	26,00 €	2	1
Sommerkleid	20,00 €	1	1
Strickjacke	15,00 €	1	2
Trainingsanzug	20,00 €	1	2
T-Shirt	5,00 €	2	1
Turnanzug	13,00 €	1	1
Turnhose	6,00 €	1	1
Turnschuhe	13,00 €	1	1
Unterwäsche-Garnitur	5,00 €	7	1
Winterkleid	26,00 €	1	1
Wintermantel/Parka	41,00 €	1	2

**\*Orientierungshilfe zur Festlegung der Stückzahlen bei Erstausrüstung**

#### 7.4. Pauschale für die Erstausrüstung von Bekleidung bei Schwangerschaft

**Pauschalbetrag** zahlbar i.d.R. Ende des 3. / Anfang des 4. Schwangerschaftsmonats

<b>Oberbekleidung</b>	<b>Betrag:</b>	
Umstandskleid	41,00 €	
Freizeit-Anzug oder 2. Umstandskleid oder Trägerrock	41,00 €	
1 Hose	36,00 €	
2 Blusen	50,00 €	
1 Pullover	25,00 €	
<b>Zwischensumme</b>	<b>193,00 €</b>	<b>193,00 €</b>
<b>Unterbekleidung</b>	<b>Betrag</b>	
2 Unterhemden	16,00 €	
7 Schlüpfen	28,00 €	
3 (Still-)BH	30,00 €	
2 Strumpfhosen	15,00 €	
<b>Zwischensumme</b>	<b>89,00 €</b>	<b>89,00 €</b>
<b>Pauschalbetrag insgesamt</b>		<b>282,00 €</b>

#### Individuelle Leistung auf Antrag:

<b>Einmalige Leistung auf Antrag (individuell)</b>	<b>Betrag:</b>
Mantel	77,00 €
Jacke	52,00 €
flache Schuhe	36,00 €
Gymnastikhose	20,00 €
Umstands-Badeanzug	29,00 €

#### 7.5. Pauschale für die Erstausrüstung von Bekleidung bei Geburt inkl. Babyerstausrüstung (=Einrichtungsgegenstände)

<b>Pauschalbetrag Erstausrüstung Bekleidung</b>	<b>Anzahl:</b>	<b>Betrag:</b>
Body	6 Stück	25,00 €
Erstlingsmütze	2 Stück	10,00 €
Moltonwindeln (Unterlage)	6 Stück	20,00 €
Spucktuch	6 Stück	12,00 €
Frotteehosen oder Schurwollhose	4 oder 1 Stück	17,00 €
Strampler	8 Stück	65,00 €
Baumwollhosen	2 Stück	12,00 €

Matratzennässeschutz	2 Stück	16,00 €
Socken	3 Paar	8,00 €
Schlafsack	1 Stück	20,00 €
Shirt	8 Stück	44,00 €
Mütze	1 Stück	4,00 €
Jacke/Overall	2 Stück	40,00 €
Handschuhe	1 Paar	6,00 €
<b>Summe</b>		<b>299,00 €</b>

<b>Pauschalbetrag Babyerausstattung (= Einrichtungsgegenstände)</b>	<b>Anzahl:</b>	<b>Betrag:</b>
Kinderbett 70 x 140	1 Stück	65,00 €
Kinderbettmatratze 70 x 140	1 Stück	40,00 €
Kopfkissen	1 Stück	10,00 €
Steppbett	1 Stück	20,00 €
Betttücher	2 Stück	16,00 €
Bettwäsche incl. Kopfkissenbezug	2 Garnituren	20,00 €
Kinderwagen (gebraucht)	1 Stück	110,00 €
(Wickel-)kommode /-tisch	1 Stück	50,00 €
Wickelaufgabe	1 Stück	17,00 €
<b>Summe</b>		<b>348,00 €</b>

### 7.6. Pauschale für die Erstausrüstung einer Wohnung (Einrichtungspauschale)

	Einzelpreis €	Er- wach- sener (EW) alleine €	Ehepaar (EP) €	EP mit Kind €	EP mit 2 Kindern €	EP mit 3 Kindern €	EP mit 4 Kindern €	EP mit 5 Kindern €	EP mit 6 Kindern €	Erwach- sener (EW) mit Kind €	EW mit 2 Kindern €	EW mit 3 Kindern €	EW mit 4 Kindern €	EW mit 5 Kindern €	EW mit 6 Kindern €
Vordruck Nr.		50 01 215	50 01 216	50 01 217	50 01 218	50 01 219	50 01 220	50 01 221	50 01 222	50 01 223	50 01 224	50 01 225	50 01 226	50 01 227	50 01 228
<b>Wohnzimmer</b>															
Tisch	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
Sessel	60,00	60,00	120,00	180,00	240,00	300,00	360,00	420,00	480,00	120,00	180,00	240,00	300,00	360,00	420,00
Regale	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
Lampe	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
<b>Zw.summe</b>		<b>140,00</b>	<b>200,00</b>	<b>260,00</b>	<b>320,00</b>	<b>380,00</b>	<b>440,00</b>	<b>500,00</b>	<b>560,00</b>	<b>200,00</b>	<b>260,00</b>	<b>320,00</b>	<b>380,00</b>	<b>440,00</b>	<b>500,00</b>
<b>Schlafzimmer</b>															
Bett mit Latten- rost	100,00	100,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Matratze	60,00	60,00	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00
Schrank	80,00	80,00	160,00	160,00	160,00	160,00	160,00	160,00	160,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00
Lampe	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
<b>Zw.summe</b>		<b>250,00</b>	<b>490,00</b>	<b>490,00</b>	<b>490,00</b>	<b>490,00</b>	<b>490,00</b>	<b>490,00</b>	<b>490,00</b>	<b>250,00</b>	<b>250,00</b>	<b>250,00</b>	<b>250,00</b>	<b>250,00</b>	<b>250,00</b>
<b>Küche</b>															
Schränke bis 4 Pers. ab 5 Pers.	100,00 150,00	100,00	100,00	100,00	100,00		150,00	150,00	150,00	150,00		100,00	100,00	150,00	150,00
Spüle mit U- Schrank + Ar- matur **	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00
E-Herd	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag
Tisch bis 2 P. bis 4 Pers. ab 5 Pers.	40,00 80,00 120,00	40,00	40,00	80,00	80,00		120,00	120,00	120,00	120,00		80,00	80,00	120,00	120,00
Stuhl	25,00	50,00	50,00	75,00	100,00	125,00	150,00	175,00	200,00	50,00	75,00	100,00	125,00	150,00	175,00
Kühlschrank	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag
Lampe	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
<b>Zw.summe</b>		<b>310,00</b>	<b>310,00</b>	<b>375,00</b>	<b>400,00</b>	<b>515,00</b>	<b>540,00</b>	<b>565,00</b>	<b>590,00</b>	<b>310,00</b>	<b>375,00</b>	<b>400,00</b>	<b>515,00</b>	<b>540,00</b>	<b>565,00</b>

Richtlinie Einmalige Bedarfe Bekleidung-Hausrat § 31 Abs. 1 Nr. 1+2 SGB XII

<b>Kinderzimmer</b>															
Bett mit Lattenrost 90x200	100,00			100,00	200,00	300,00	400,00	500,00	600,00	100,00	200,00	300,00	400,00	500,00	600,00
Matratze	60,00			60,00	120,00	180,00	240,00	300,00	360,00	60,00	120,00	180,00	240,00	300,00	360,00
Schrank p.P.	80,00			80,00	160,00	240,00	320,00	400,00	480,00	80,00	160,00	240,00	320,00	400,00	480,00
Lampe	10,00			10,00	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00	10,00	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00
<b>Zw.summe</b>				<b>250,00</b>	<b>500,00</b>	<b>750,00</b>	<b>1000,00</b>	<b>1250,00</b>	<b>1.500,00</b>	<b>250,00</b>	<b>500,00</b>	<b>750,00</b>	<b>1000,00</b>	<b>1250,00</b>	<b>1.500,00</b>
<b>Diele</b>															
Lampe	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
<b>Bad</b>															
Lampe	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
<b>Sonstiges</b>															
Bettwäsche (2Garnituren)	36,00 / p.P	36,00	72,00	108,00	144,00	180,00	216,00	252,00	288,00	72,00	108,00	144,00	118,00	216,00	252,00
Steppbett	30,00 /p.P.	30,00	60,00	90,00	120,00	150,00	180,00	210,00	240,00	60,00	90,00	120,00	150,00	180,00	210,00
Kopfkissen	15,00 / p.P	15,00	30,00	45,00	60,00	75,00	90,00	105,00	120,00	30,00	45,00	60,00	75,00	90,00	105,00
Hausrat	77 € + je 1	77,00	87,00	97,00	107,00	117,00	127,00	137,00	147,00	87,00	97,00	107,00	117,00	127,00	137,00
Handtücher	15,- € für 1. Person  10,- € ab 2. Person	15,00	25,00	35,00	45,00	55,00	65,00	75,00	85,00	25,00	35,00	45,00	55,00	65,00	75,00
Gardinen															
Küche	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
Wohnzimmer	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00
Schlafzimmer	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00
Kinderzimmer	25,00	-----	-----	25,00	25,00	50,00	50,00	75,00	75,00	25,00	25,00	50,00	50,00	75,00	75,00
<b>Gesamt zuzüglich Auftrag</b>		<b>953,00</b>	<b>1.354,00</b>	<b>1.855,00</b>	<b>2.291,00</b>	<b>2.842,00</b>	<b>3.278,00</b>	<b>3.739,00</b>	<b>4.175,00</b>	<b>1.389,00</b>	<b>1865,00</b>	<b>2.326,00</b>	<b>2.790,00</b>	<b>3.313,00</b>	<b>3.749,00</b>

**\*\*Bitte Mietvertrag beachten, ob ggf. eine Spüle mit vermietet wird = Ausnahme!**

### 7.7. Preisliste für Elektrogeräte aus Rahmenverträgen mit der Firma Scholz & Partner, Stand 28.09.2021

Gerät	Preis einschl. 19% MwSt	im Preis enthalten sind	Garantiezeit	Lieferzeit	Rücknahme von Altgeräten
Dampfbügeleisen (2200 W, Edelstahlsohle)	<b>26,86 €</b>	Mitnahmepreis	2 Jahre	1 Tag	0,00 €
Elektrostandherd (4 Kochstellen, 67l Garraum, 0,79 kWh)	<b>356,76 €</b>	Anlieferung frei Raum und Montage an vorhandenen Anschluss	2 Jahre	1 Tag	0,00 €
Farbfernsehgerät (Bildschirm 24 Zoll, bis 27 kWh, nur als Ersatzbeschaffung/Darlehen)	<b>274,10 €</b>	Anlieferung frei Raum	2 Jahre	1 Tag	0,00 €
Gasherd (4 Kochstellen, 56l Garraum)	<b>639,13 €</b>	Anlieferung frei Raum und Montage an vorhandenen Anschluss (Gassteckdose und -schlauch vorhanden)	2 Jahre	1 Tag	0,00 €
Kühlschrank klein ( <b>1-2 P.</b> ) (Kühlen bis 110l, TK bis 20l, bis 100 kWh)	<b>315,43 €</b>	Anlieferung frei Raum	2 Jahre	1 Tag	0,00 €
Kühlschrank groß ( <b>ab 3. P.</b> ) (Kühlen 195-230l, TK mind. 65l, 130-150 kWh)	<b>535,82 €</b>				
Staubsauger (Bodenstaubsauger mit Staubbeutel, 28 kWh)	<b>115,70 €</b>	Mitnahmepreis	2 Jahre	1 Tag	0,00 €
Waschmaschine (Wasser bis 9.300 l, bis 130 kWh)	<b>370,53 €</b>	Anlieferung frei Raum und Montage an vorhandenen Anschluss	2 Jahre	1 Tag	0,00 €

## 7.8. Gardinen und Verdunklungsmöglichkeiten

Im Hinblick auf das inzwischen umfangreiche Angebot an Fertiggardinen oder Fertigschals sind pro Fenster in Schlaf-, Wohn- und Kinderzimmern 25,00 € zu gewähren, womit sämtliche Kosten abgegolten sind.

Bei sehr großen Fenstern (z.B. mit zusätzlicher Tür zum Balkon) ist der doppelte Preis = 50,00 € anzusetzen.

Besteht keine Verdunklungsmöglichkeit durch vermietungsseitig angebrachte Rollläden oder Rollos, sind bei Bedarf für Schlaf-, Wohn- und Kinderzimmer zusätzlich 10,00 € je Meter Fensterbreite für Übergardinen oder Rollos zu gewähren.

Für die Küche sind pro Fenster 10 € für eine Bistrogardine oder ein Klemmrollo (alternativ Scheibenfolie) zu gewähren.

Sofern das Bad ein Fenster hat, können hierfür ebenfalls 10,00 € gewährt werden.

## 7.9. Preisliste für Einrichtungsgegenstände und sonstige Gebrauchsartikel

<b>Gegenstand</b>	<b>Betrag</b>
Badezimmerspiegel	10,00 €
Bettgestell (Erwachsene/ Jugendliche) mit Sprungrahmen 90 x 200	100,00 €
Bettwäsche 1 Garnitur, bestehend aus	18,00 €
- Bett- und Kopfkissenbezug	10,00 €
- Spannbetttuch / Laken	8,00 €
Decke / Plaid	10,00 €
Decoder für Digital-TV (nur als Ersatzbeschaffung/Darlehen)	60,00 €
Einkaufswagen / Trolley	25,00 €
Elektrokoher (2-flammig)	50,00 €
Etagenbett mit Sprungrahmen	230,00 €
Gardinen je Fenster (weitere Ausführungen vgl. Anlage 8)	
Hausrat (Startpaket mit jeweils 6 Gedecken Geschirr, Gläser + Besteck sowie Töpfen, Pfannen und sonstigem Hausratbedarf)	
- Einzelperson	77,00 €
- jede weitere Person zzgl.	10,00 €
Kinderbett (70 x 140, incl. Lattenrost)	61,00 €
Kinderbettmatratze (70 x 140 cm)	40,00 €
Kinderhochstuhl	40,00 €
Kinderwagen (gebraucht)	110,00 €
Buggy (gebraucht, einschl. Fußsack)	50,00 €
Kleiderschrank pro Person	80,00 €
Koffer	40,00 €
Kopfkissen	15,00 €
Kohleofen	307,00 €
Krabbeldecke	20,00 €
Küchenschränke und -regale, wenn nichts vorhanden ist	
- bis 4 Personen pauschal	100,00 €

- ab 5 Personen pauschal	150,00 €
Küchenschränke ergänzend zu bereits vorhandener KÜcheneinrichtung	
- Hänge-/Oberschrank	33,00 €
- Spülen-/Unterschrank (jeweils mit Arbeitsplatte)	55,00 €
- Aufbewahrung / Regal	15,00 €
Küchenbedarfe weitere, sofern nicht vermietetseitig vorhanden	
- Spüle ohne Unterschrank	35,00 €
- Komplettspülen (Spüle mit Unterschrank / Arbeitsplatte + Armatur, Bedarf Küchenschränke s.o. dann evtl. um Unterschrank mindern)	110,00 €
- Spültischarmatur	20,00 €
- Arbeitsplatte (im Ausnahmefall) je lfd. Meter	20,00 €
Lampen (pro Raum)	10,00 €
Matratze (ab 90 x 200 cm)	60,00 €
Öl- / Elektroradiator	100,00 €
Plastik- / Säuglingswanne	10,00 €
Regal (Wohnzimmer)	50,00 €
Sessel / Armlehnstuhl (Wohnzimmer)	60,00 €
Steppbett	30,00 €
Stuhl (Küche)	25,00 €
Tisch Küche (= Esstisch)	
- bis 2 Personen	40,00 €
- bis 4 Personen	80,00 €
- ab 5 Personen	120,00 €
Tisch Wohnzimmer = (Beistelltisch/e)	20,00 €
Wickelaufgabe	17,00 €
Wickeltisch	50,00 €

### 7.10. Entscheidungshilfe hinsichtlich der Notwendigkeit bestimmter Anschaffungen

Diagnose des behandelnden Haus- bzw. Facharztes Entscheidung	Teppichboden
erhöhte Infektanfälligkeit, Nieren-, Blasenkrankung und Ähnliches	Gegen Infekte hilft Bewegung an der frischen Luft und warmes Anziehen. Ein Teppichboden ist ungeeignet, die erhöhte Infektanfälligkeit herabzusetzen.
Rheuma, Gicht	Ein medizinischer Zusammenhang zwischen der Erkrankung und dem beantragten Teppichboden besteht nicht.
Hausstaubmilbenallergie, Asthma, Bronchitis	Teppichboden ist kontraindiziert
Epilepsie oder andere mit Fallneigung / Sturzgefährdung verbundene Erkrankungen	Teppichboden mit dickem Flor ist medizinisch indiziert.

bei sonstigen Erkrankungen zur Erhöhung des Wärmeeffekts im Sinne einer allgemeinen Steigerung des gesundheitlichen Wohlbefindens	Ein ordnungsgemäß verlegter Fußboden (z.B. PVC, Parkett, Laminat oder Holz) bringt den gleichen Wärmeeffekt; die benötigte Wärmezufuhr ist durch Heizung und durch das Tragen von Schuhen mit Strümpfen sicherzustellen.
aus orthopädischer Sicht beantragter Teppichboden zur Durchführung krankengymnastischer Übungen	Eine Gymnastikmatte ist angezeigt. Eine Beihilfe ist hierfür zu gewähren, wenn vom Facharzt die Notwendigkeit krankengymnastischer Übungen bescheinigt wird. Teppichboden ist nicht erforderlich.
aus kinderärztlicher Sicht beantragter Teppichboden zur Vermeidung dauernder Infekte (Krabbelalter oder Spielen auf dem Boden)	Ein loser, waschbarer Krabbelteppich für das Zimmer, in dem das Kind (max. 5 Jahre alt) sich überwiegend aufhält, ist erforderlich; die Auslegung sämtlicher Zimmer mit Teppichboden ist nicht notwendig.
<b>Bandscheibengerechte Matratzen (Latex/Taschenfederkern)</b>	
schwere orthopädische Erkrankungen wie Morbus Bechterew, starke Skoliose, Zustand nach Bandscheibenoperation, Bandscheibenprolaps, fortgeschrittene Osteoporose	Bandscheibengerechte Matratze ist aus medizinischer Sicht angezeigt. Aufwendungen betragen max. 255,65 €.
sonstige orthopädische Erkrankungen	Bandscheibengerechte Matratze ist aus orthopädischer Sicht nicht indiziert; wirbelsäulengerechte Federkernmatratze ist ausreichend.
<b>Tiefkühltruhe</b>	
Bei allergischen Reaktionen auf Konservierungsstoffe in Dosen kann auf frisches Obst und Gemüse verwiesen werden. Zur Aufbewahrung reicht ein Kühlschrank, ein Tiefkühlschrank ist nicht zu gewähren. Die Kühlschränke des Rahmenvertrages sind - je nach Modell - mit einem oder mehreren TK-Fächern ausgestattet.	
<b>Elektrische Zahnbürste, Föhn, Dampfreiniger</b>	
I.d.R. besteht keine medizinische Indikation, dies als Einmalige Leistung zu gewähren.	
<b>Erhöhter Bekleidungsbedarf bei Psoriasis und Neurodermitis</b>	
Da erkrankte Personen nur Baumwollsachen tragen dürfen, ist ein erhöhter Bekleidungsbedarf anzuerkennen.	
<b>Milbendichter Matratzenbezug</b>	
Kann nur gem. § 48 SGB XII gewährt werden.	